

21. In welchem Verhältnisse steht das Vergehen der Gefährdung des Transportes auf einer Eisenbahn im Sinne von §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s, durch welche der Tod eines Menschen verursacht worden ist, zu dem Vergehen der fahrlässigen Tötung aus §. 222 St.G.B.'s?

III. Straffenat. Urth. v. 22. Februar 1883 g. G. Rep. 3235/82.

I. Landgericht Duisburg.

Aus den Gründen:

Verfehlt ist die Beschwerde des Angeklagten G., welche auszuführen versucht, daß, auch wenn einem der in §. 316 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Beamten neben der daselbst gedachten Vernachlässigung seiner Pflichten noch eine Fahrlässigkeit im eigentlichen strafrechtlichen

Sinne zur Last fällt, durch welche der Tod eines Menschen verursacht wird, nur die Strafbestimmung in §. 316 a. a. O. anwendbar sei, dagegen durch diese Vorschrift die Subsumtion der That unter §. 222 St.G.B.'s, bezw. in ideeller Konkurrenz mit §. 316 Absf. 2 a. a. O., ausgeschlossen werde. Die im §. 316 Absf. 2 a. a. O. gedachte Pflichtvernachlässigung ist nicht identisch mit krimineller Fahrlässigkeit. Die letztere setzt neben dem objektiv pflichtwidrigen oder sonst den Anforderungen sorgfältiger und gewissenhafter Handlungsweise zuwiderlaufenden Verhalten subjektiv die Zurechenbarkeit des durch dieses Verhalten herbeigeführten schädigenden Erfolges zur Schuld voraus, und hierzu ist erforderlich, daß der Thäter den Eintritt dieses Erfolges bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt auch hätte voraussehen können oder müssen. Der Thatbestand der in §. 316 Absf. 2 a. a. O. gedachten Transportgefährdung, durch welche der Tod eines Menschen verursacht worden, dagegen ist schon gegeben, wenn der eingetretene Tod eines Menschen objektiv im Kausalzusammenhange mit der Pflichtvernachlässigung und der durch letztere veranlaßten Transportgefährdung steht; er erfordert auf Seite des Thäters nicht die Vorhersehbarkeit dieser Folgen, er deckt sich daher keineswegs mit dem allgemeinen Thatbestand der durch Fahrlässigkeit verursachten Tötung eines Menschen (§. 222 a. a. O.). Enthält aber die Pflichtvernachlässigung zugleich eine im obigen Sinne zurechenbare Fahrlässigkeit, so konkurriert neben der Vorschrift in §. 316 Absf. 2 a. a. O. zugleich die Vorschrift in §. 222 a. a. O. Daß die Anwendung der letzteren Bestimmung solchenfalls ausgeschlossen sei, ist weder aus dem Wortlaute des Gesetzes, noch aus inneren Gründen, und namentlich nicht aus den allgemeinen, die Lehre von der Konkurrenz der Delikte beherrschenden Grundsätzen zu folgern. Die von der Revision vertretene Ansicht würde aber auch zu dem widersinnigen, und deshalb vom Gesetzgeber keinesfalls gewollten Ergebnisse führen, daß, während die fahrlässige Tötung eines Menschen, wenn dabei zugleich die Verletzung einer besonderen Berufspflicht vorliegt, nach §. 222 Absf. 2 St.G.B.'s mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bedroht ist, der gleiche Thatbestand dann, wenn die Verletzung der Berufspflicht in der Vernachlässigung der in §. 316 Absf. 2 a. a. O. bezeichneten Dienstplichten besteht, im Strafmaximum mit einer nur dreijährigen Gefängnisstrafe bedroht sein würde.